AUSGABE 11/2020
INFOBRIEF
BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER
b.b.h.

Mitteilungspflicht über Corona-Hilfen

Mitteilungspflicht über Corona-Hilfen
Die Mitteilungspflicht über Corona-Hilfen kommt. Sie betrifft Hilfeleistungen des Bundes und der Länder. Die Bundesregierung hat einen Entwurf zur Änderung der Mitteilungsverordnung beschlossen. Welche Daten werden der Finanzverwaltung von wem bereits jetzt elektronisch übermittelt? Die Zeichen stehen auf Digitalisierung, denn die Mitteilungspflichten werden von Papier auf eine digitale Übermittlung umgestellt. Das soll Bürokratieabbau schaffen und Behörden entlasten. Aber die Finanzverwaltung will natürlich die digitalen Kanäle nutzen, um an alle notwendigen Informationen für eine ordnungsgemäße Besteuerung zu kommen.

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

Mitteilungspflicht
Soforthilfen oder Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen gelten grundsätzlich als steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Darum müssen Unternehmen sie den Finanzämtern melden. Dazu wird es einen Zwei-Stufen-Plan geben:

1. Öffentliche Stellen der Länder, die Corona-Hilfen bewilligen, informieren die Finanzbehörden mit Verkündung der Verordnung über jede Bewilligung. Diese elektronische Information ist verpflichtend.
2. Alle Behörden und öffentlichen Stellen, auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, werden ab dem 1. Januar 2025 zur elektronischen Mitteilung aller steuerrelevanten Daten verpflichtet § 93c AO.

Der Bund plant zudem eine Stärkung der Finanzbehörden, was die steuerliche Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Kassen angeht. In Fällen, die von den Rechnungshöfen erkannt wurden, soll die Erfassung wirksamer ausgestaltet werden.

Bisher übermittelte Daten
Die Finanzverwaltung erhält heute schon bereits viele Daten, die für die Besteuerung notwendig sind, von unterschiedlichen Institutionen in elektronischer Form. Welche das im Wesentlichen sind und von wem diese Daten kommen, haben wir nachfolgend einmal zusammengefasst.

1. Agentur für Arbeit
- Arbeitslosengeld
- Insolvenzgeld

2. Arbeitgeber
- Bruttoarbeitslohn
- einbehaltene Steuerbeträge und Sozialabgaben
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Sozialabgaben
- Betriebsrenten oder andere steuerfreie Leistungen

3. Elterngeldstelle
- Elterngeld

4. Geldinstitute
- Konten (Kontostammdaten, nicht Kontostand)
- Depots (Depotstammdaten, nicht Depotinhalt)
- Erbschaften

5. Krankenkassen
- Beiträge zur Sozialversicherung
- Ausgezahlte Prämien
- Krankengeld

Muster

November-Ticker

- *Aktuelles zum Solidaritätszuschlag*
- *Baukindergeld, EÜR*
- *Homeoffice, Kinderfreibeträge, Abbruch, Lohnsteuerbescheinigung*
- *Ausbuchen von Forderungen*
- *u.v.m.*

STEUERTERMINE NOVEMBER 2020

Fälligkeit Dienstag, den 10.11.2020*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 11. [1]	13. 11.
Kirchensteuer	10. 11. [1]	13. 11.
Solidaritätszuschlag	10. 11. [1]	13. 11.
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 11. [1]	13. 11.
Gewerbesteuer mtl./vj.	16. 11. [1]	19. 11.

1 Die Schonfrist endet am 10.11.20, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG NOVEMBER 2020

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
November 2020	24. 11.	26. 11.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

- Mutterschaftsgeld

6. Notare

- Immobilienkäufe
- Schenkungen
- Erbschaften

7. Rentenversicherungsträger

- Rentenbezüge
- Erhaltene Beiträge
- Beiträge (Sozial-)Versicherungen

8. Standesamt

- Todesfälle (relevant für Erbschaftssteuer)

Vorausgefüllte Steuererklärung

Die oben genannten Daten können Steuerpflichtige teilweise per elektronischen Datenabruf im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt) abrufen. Das ist ein Service-Angebot der Steuerverwaltung. Über den Datenabruf können Sie personenbezogene Daten, die beim Finanzamt über Sie gespeichert sind, abrufen und direkt in Ihre Steuererklärung importieren.

Sie können Ihre Daten allerdings immer nur für die letzten vier Steuerjahre abrufen. Wie oft Sie Ihre Daten anfordern, spielt dabei keine Rolle. Die Daten können Sie beliebig oft abrufen. Alternativ können Sie Ihrem Steuerberater eine Vollmacht erteilen, so dass dieser sich die Daten von der Finanzverwaltung ziehen und verarbeiten kann.

Der Abruf und die Identifikation erfolgt anhand der Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die jedem Bundesbürger zugeteilt wurde und die das ganze Leben bis 20 Jahre nach dem Tod gilt.

Einschätzung

Die Digitalisierung in der Finanzverwaltung wird weiter fortschreiten. Aufzuhalten ist das nicht.

In den nächsten Jahren werden weitere Daten digital an die Finanzverwaltung zu übermitteln sein, so zum Beispiel Spenden an gemeinnützige Organisationen oder der Grad der Behinderung. Denkbar ist es, so ist es aus Diskussionen zu entnehmen, dass auch die Steuerbescheinigungen der Banken (Zinsen, Dividenden, Kapitalertragsteuer) elektronisch übermittelt werden könnten.

Auf der einen Seite tragen die Maßnahmen natürlich der Steuervereinfachung bei. Viele Informationen liegen vor und müssen nicht zusätzlich belegt werden. Darüber hinaus wird immer mal wieder angedacht, im Rahmen der Einkommensteuer eine vollständig vorausgefüllte Steuererklärung zu entwickeln, die dem Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung übermittelt wird und die der Steuerpflichtige dann nur noch prüfen, ergänzen und unterschreiben muss.

Aktuelles

Verfassungsmäßigkeit Soli

Das Finanzgericht Nürnberg ist der Auffassung, dass der Solidaritätszuschlag nach derzeitigem Stand für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 eine ausreichende verfassensrechtliche Grundlage findet. Das Gericht teilt ausdrücklich nicht die Auffassung, dass „automatisch" mit Auslaufen des Solidarpakts II (und der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs) auch der Solidaritätszuschlag seine Rechtfertigung verliert. Hier mag zwar eine gewisse politische Verbindung bestehen, eine rechtliche Verbindung dahingehend, dass alleine der Solidarpakt II einen Mehrbedarf des Bundes zur Finanzierung der Lasten der Wiedervereinigung zu begründen vermag, sieht der Senat nicht. Die Revision ist beim BFH unter dem Az. IX R 15/20 anhängig.

Baukindergeld verlängert

Es ist vorgesehen, den bisher bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Förderzeitraum für die Gewährung des Baukindergeldes um drei Monate bis zum 31. März 2021 zu verlängern. Aufgrund der Coronapandemie können diese Frist viele Antragsteller nicht einhalten und zum Beispiel ihre Baugenehmigung bzw. die Unterzeichnung des Kaufvertrages wie vorgesehen bis zum Jahresende 2020 erhalten. Die Antragsfrist für die Förderung endet unverändert am 31. Dezember 2023. Vor allem junge Familien mit kleineren und mittleren Einkommen werden mit dem Baukindergeld unterstützt. Mit dem Baukindergeld wird seit September 2018 der Bau oder Kauf von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern in Deutschland gefördert. Einen Antrag auf Baukindergeld können Familien stellen, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021 (ursprünglich: 31. Dezember 2020), ihren Kaufvertrag unterzeichnet bzw. eine Baugenehmigung erhalten haben. Für nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben gilt, dass der frühestmögliche Baubeginn zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021, liegen muss. Die Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten nach Einzug in die geförderte Immobilie - online über das KfW-Zuschussportal gestellt werden.

Neues Formular Anlage EÜR

Mit dem BMF-Schreiben vom 16. September 2020 werden die Vordrucke der Anlage EÜR sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsrechnungen für Mitunternehmerschaften und die dazugehörigen Anleitungen für das Jahr 2020 bekannt gemacht.

Verkürzung der Restschuldbefreiung

Über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens informiert die Bundesregierung in einer Unterrichtung. Der Bundesrat bittet danach um Prüfung beziehungsweise Neufassung, Streichung oder Ersetzung einer Reihe von Regelungen. Die Länderkammer hält den im Gesetzentwurf vorgesehenen Zeitraum von vier Jahren und neun Monaten im Verhältnis zur Verfahrensdauer der Restschuldbefreiung von drei Jahren sowie den Zeitraum für eine Evaluation des Gesetzes für zu kurz und spricht sich für eine Verkürzung der Speicherfristen bei Auskunfteien aus. Dies lehnt die Bundesregierung ab. Zwei Vorschläge will sie prüfen und einem stimmt sie zu.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2021

Gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu bestimmen. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird hiermit das Muster für den Ausdruck der elektro-

Muster

nischen Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2021 bekannt gemacht. Der Ausdruck hat das Format DIN A4. Der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung kann vom amtlichen Muster abweichen, wenn er sämtliche Angaben in gleicher Reihenfolge enthält und in Format und Aufbau dem bekannt gemachten Muster entspricht. Bei der Ausstellung des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind die Vorgaben im BMF-Schreiben vom 9. September 2019 zu beachten.

Vorteile für Homeoffice

Die Finanzminister von Hessen und Bayern möchten steuerliche Vorteile für die Arbeit im Home-Office ausweiten und vereinfachen. Es wurde vorgeschlagen, dass bei Arbeit im Home-Office, für jeden vollen Tag ein Pauschalbetrag von 5 Euro, maximal 600 Euro im Jahr als Werbungskosten abziehbar sein soll. Um die Pauschale zu erhalten, muss nach den Plänen der Finanzminister der Arbeitsplatz in der Wohnung keine besonderen Voraussetzungen erfüllen. Ob am Küchentisch, in einer Arbeitsecke oder in einem getrennten Raum gearbeitet wird, macht dafür keinen Unterschied. Arbeitnehmer, die grundsätzlich sowohl die Voraussetzungen für die neue Pauschale als auch für den aktuell geltenden Abzug für ein Arbeitszimmer erfüllen, haben damit letztlich ein Wahlrecht.

Verfahrenserleichterung für Schwerstbeschädigte

Der Bundesrat will Erleichterungen für Schwerstpflegebedürftige erreichen. Dabei geht es um den steuerlichen Pauschbetrag von 7.400 Euro für Blinde und Menschen, die hilflos sind, wie aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behindertenpauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen hervorgeht, der von der Bundesregierung als Unterrichtung vorgelegt worden ist. Die Länder erläutern, dass die Formulierung im Gesetzentwurf, den Pauschbetrag nur für Menschen mit Behinderung zu gewähren, zunächst nahelege, dass bei Schwerstpflegebedürftigen zusätzlich auch ein Grad der Behinderung festgestellt werden müsse. Den Steuerpflichtigen sei es aber kaum verständlich zu machen, weshalb sie nur für Besteuerungszwecke den zusätzlichen und sachlich überflüssigen Aufwand der Antragstellung und des Verwaltungsverfahrens bei der Versorgungsbehörde auf sich nehmen müssten. Daher sollten diese Zweifel durch eine eindeutige Gesetzesformulierung beseitigt werden.

Höhere Kinderfreibeträge

Die Bundesregierung lehnt die Anhebung des seit 1980 nicht mehr veränderten Höchstbetrags der steuerlichen Begünstigung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der auswärtigen Unterbringung eines volljährigen Kindes stehen, ab. Dies macht die Bundesregierung in ihrer vorgelegten Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen deutlich. Die Maßnahmen des Zweiten Familienentlastungsgesetzes würden bereits zu finanziellen Entlastungen von insgesamt knapp zwölf Milliarden Euro jährlich führen, die insbesondere Familien mit Kindern zugute kommen würden. Vor diesem Grund werde eine zusätzliche Anhebung des Freibetrags für die Kosten eines sich in Berufsausbildung befindenden und auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes abgelehnt. Der Bundesrat hat darauf hingewiesen, dass der Höchstbetrag für solche Aufwendungen seit dem Jahr 1980 betragsmäßig nicht mehr angepasst worden sei. Die Länder halten eine Erhöhung des Freibetrages auf 1.800 Euro für dringend notwendig.

Einkommensteuer

Veräußerungsgewinn Arbeitszimmer

Wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach ihrer Anschaffung veräußert, ist der Veräußerungsgewinn auch insoweit steuerfrei, als er auf ein häusliches Arbeitszimmer innerhalb der selbst genutzten Wohnung entfällt und für das - für eine Tätigkeit als Arbeitnehmer genutzte - häusliche Arbeitszimmer zuvor Werbungskosten geltend gemacht worden sind, so eine Entscheidung des FG Baden-Württemberg. Die Revision ist anhängig, BFH-Az. IX R 27/19. Aus objektiven Umständen muss auf das Vorliegen oder Fehlen der Absicht geschlossen werden. Entscheidend ist, ob die Vermietungstätigkeit bei objektiver Betrachtung einen Totalüberschuss erwarten lässt. Ist dies zu verneinen, können die Steuerpflichtigen gleichwohl nachweisen, dass sie zum maßgeblichen Zeitpunkt (Beginn der Vermietung) die objektiven Gegebenheiten verkannt und erwartet haben, zunächst angefallene Werbungskostenüberschüsse würden im Laufe der Tätigkeit durch Einnahmeüberschüsse ausgeglichen und insgesamt werde ein positives Gesamtergebnis erzielt. Die Steuerpflichtigen, die für das Vorhandensein der Überschusserzielungsabsicht die Feststellungslast tragen, müssen hierzu die objektiven Umstände vortragen, aufgrund derer sie im Beurteilungszeitraum erwarten konnten, einen Gesamtüberschuss zu erzielen.

Homeoffice: Liebhaberei

Die Absicht, einen Totalüberschuss zu erzielen, kann als sogenannte innere Tatsache nur anhand äußerer Merkmale beurteilt werden. Aus objektiven Umständen muss auf das Vorliegen oder Fehlen der Absicht geschlossen werden. Entscheidend ist, ob die Vermietungstätigkeit bei objektiver Betrachtung einen Totalüberschuss erwarten lässt, Urteil des FG Köln. Aus objektiven Umständen muss auf das Vorliegen oder Fehlen der Absicht geschlossen werden. Entscheidend ist, ob die Vermietungstätigkeit bei objektiver Betrachtung einen Totalüberschuss erwarten lässt. Ist dies zu verneinen, können die Steuerpflichtigen gleichwohl nachweisen, dass sie zum maßgeblichen Zeitpunkt (Beginn der Vermietung) die objektiven Gegebenheiten verkannt und erwartet haben, zunächst angefallene Werbungskostenüberschüsse würden im Laufe der Tätigkeit durch Einnahmeüberschüsse ausgeglichen und insgesamt werde ein positives Gesamtergebnis erzielt. Die Steuerpflichtigen, die für das Vorhandensein der Überschusserzie-

Muster

lungsabsicht die Feststellungslast tragen, müssen hierzu die objektiven Umstände vortragen, aufgrund derer sie im Beurteilungszeitraum erwarten konnten, einen Gesamtüberschuss zu erzielen.

Spekulationsgeschäfte: Wohnungseinrichtung

Beim Verkauf einer Ferienwohnung ist das mitverkaufte Inventar nicht der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft zu unterwerfen, so eine Entscheidung des FG Münster. Das Finanzamt erfasste für 2016 einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG, in den es den Teilbetrag für das Zubehör einbezog. Auch insoweit sei eine zehnjährige Frist anzusetzen, weil mit dem Inventar Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt worden seien. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass es sich bei dem Inventar um Gegenstände des täglichen Gebrauchs handele, die nicht der Besteuerung unterlägen. Das Gericht hat ausgeführt, dass hinsichtlich des Inventars insgesamt keine Steuerpflicht vorliege. Gesetzlich werde kein eigenständiger Besteuerungstatbestand geschaffen, sondern nur eine Verlängerung der Spekulationsfrist von bestimmten Wirtschaftsgütern von einem Jahr auf zehn Jahre bewirkt. Es werden allerdings Gegenstände des täglichen Gebrauchs insgesamt von der Besteuerung ausgenommen. Um solche Gegenstände handele es sich bei Wohnungseinrichtungsgegenständen, weil diese typischerweise kein Wertsteigerungspotenzial hätten.

Übertragung Kinderfreibetrag

Eine Übertragung des Betreuungsfreibetrags des Kindsvaters auf die Klägerin kam im Urteilsfall schon deshalb nicht in Betracht, weil alle Familienmitglieder unter derselben Adresse gemeldet sind. Das FA hat die Übertragung deshalb zu Recht abgelehnt. Bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen, wenn bei dem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG nicht vorliegen. Die Übertragung ist ausgeschlossen, wenn das Kind bei beiden Elternteilen oder keinem von ihnen gemeldet ist. Die Revision ist unter dem Az. III R 24/20 beim BFH anhängig.

Vorweggenommene Erbfolge und Abbruchabsicht

Die Rechtsgrundsätze zur Behandlung von Abbruchkosten beim Erwerb eines Gebäudes in Abbruchabsicht gelten auch für den unentgeltlichen Erwerb eines Mitunternehmeranteils im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. § 6 Abs. 3 EStG bewirkt eine Rechtsnachfolge nur in einzelnen vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Beziehungen, begründet aber keine umfassende „Fußstapfentheorie". Die aus der Abbruchabsicht resultierende Qualifikation als Herstellungskosten des neuen Gebäudes bleibt von der in § 6 Abs. 3 EStG geregelten Buchwertfortführung unberührt.

Muster

Buchführung und Bilanzierung

Ausbuchung von Forderungen

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine GmbH eine Verbindlichkeit gegenüber ihrer Alleingesellschafterin nicht allein deshalb gewinnerhöhend ausbuchen muss, weil sie ihren aktiven Geschäftsbetrieb eingestellt hat und in die Liquidationsphase eingetreten ist. Die Klägerin sei weiterhin verpflichtet, die Verbindlichkeit zu passivieren. Ein Verzicht sei durch ihre Alleingesellschafterin als Gläubigerin der Forderung weder ausdrücklich erklärt worden, noch aufgrund der Liquidation konkludent anzunehmen. Eine Inanspruchnahme sei auch weiterhin wahrscheinlich. Hierfür sei der Umstand, dass die Klägerin ihren aktiven Geschäftsbetrieb eingestellt und ihr gesamtes Inventar veräußert hat, unmaßgeblich. Die Begleichung der Forderung könne auch durch Aufnahme eines Bankdarlehens, durch Einlage oder im Rahmen einer Nachtragsliquidation erfolgen. Unerheblich sei schließlich, ob eine Verbindlichkeit einer GmbH gegenüber ihrem Gesellschafter im Rahmen der Liquidationsschlussbilanz weiterhin auszuweisen sei, da die Liquidation noch nicht abgeschlossen sei.

SEMINARE NOV./DEZ 2020

„Aktuelle Buchungsfälle"

9:00 - 12:00

„Umsatzsteuer 2020/2021"

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	20.11.20
Bremen	Mo.	30.11.20
Dortmund	Mo.	16.11.20
Dresden	Mo.	07.12.20
Düsseldorf	Di.	17.11.20
Erfurt	Mo.	23.11.20
Frankfurt	Fr.	11.12.20
Hamburg	Do.	26.11.20
Hannover	Di.	01.12.20
Köln	Fr.	27.11.20
Leipzig	Di.	24.11.20
Mannheim	Do.	03.12.20
München	Fr.	13.11.20
Nürnberg	Mi.	09.12.20
Potsdam	Do.	19.11.20
Rosenheim	Do.	12.11.20
Stuttgart	Fr.	04.12.20

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

b.b.h.

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.